



EMN T

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

Die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (EVA) weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderungsabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN T wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

		exkl. Mwst.	inkl. Mwst.
NETZNUTZUNG	Grundpreis (Fr. / Monat)		
	Grundpreis je Messstelle (Zähler inkl. Kasten)	80.00	86.16
	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Einheitstarif	12.08	13.01
SDL	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Swissgrid-Systemdienstleistung	0.24	0.26
KEV	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Kostendeckende Einspeisevergütung (inkl. 0.1 Rp. für Gewässerschutz)	2.30	2.48
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Gemeinwesen	0.46	0.49
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Einheitstarif	5.77	6.21
TOTAL	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Einheitstarif	20.85	22.45

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Einheitstarif Montag - Sonntag durchgehend

Die EVA kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Gemeinwesen und Steuern. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

3. Einspeisevergütungssystem (Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderungsabgabe fest. Darin enthalten sind auch die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3 und für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4, sind für die EVA reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt ab 1.1.2018 neu **7.7 %**.

6. Messung

Muss die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird sie für jede Messstelle einzeln entsprechend dem Tarif verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Der Ablesezyklus ist auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 verrechnet.

8. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren.

Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie allfälliger Anlagen- und, oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EVA.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2019.